

## „lus habet et officium“ (SC 14)

### Zur priesterlichen Berufung aller Getauften

Ewald Volgger hat vor einigen Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass Angelo Roncalli (1881–1963), der spätere Papst Johannes XXIII. (1958–1963), zu den Proponenten der Liturgischen Bewegung in Italien gehört.<sup>1</sup> Volgger hat in einem hochinformativen Beitrag einschlägige – in Deutschland kaum zur Kenntnis genommene<sup>2</sup> – Ergebnisse der italienischen Forschung vorgestellt und dabei auch ein Manifest zugänglich gemacht, in dem 1914 der seinerzeitige Kirchengeschichtspräsident in Bergamo „[d]ie Teilnahme der Gläubigen an der heiligen Liturgie“ fordert. Darin schreibt Roncalli:

Es ist nützlich anzumerken, dass die Handlungen des christlichen Kultes – zumindest in ihrer Mehrheit – nicht einfach mit den Aufführungen im Theater verglichen werden können, wo das Publikum *Zuschauer* ist – bewusst, aufmerksam, bewegt so viel man will [...] aber eben einfacher Zuschauer – sondern es sind Handlungen, bei denen das Volk als *Handelnder* (Akteur, Schauspieler) [*come attore*] auftreten muss; auch ihm steht eine Rolle zu: es hat somit das Recht und die Pflicht diese wahrzunehmen [*ha quindi il diritto ed il dovere di eseguirlo*].<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. EWALD VOLGGER, „Nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer“. Angelo G. Roncalli (Johannes XXIII.) als ein Pionier der Liturgischen Bewegung, in: Severin J. Lederhilger / Ewald Volgger (Hg.), *Contra spem sperare. Aspekte der Hoffnung*. FS Ludwig Schwarz, Regensburg 2015, 377–427.

<sup>2</sup> Verf., der mit diesem Aufsatz Ewald Volgger, seinem Nachfolger als Professor für Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie an der Katholischen Privat-Universität Linz, gratulieren möchte, hat nicht nur die entsprechenden italienischen Forschungen, sondern leider auch Volggers beachtenswerten Beitrag, obwohl bereits 2015 veröffentlicht, bei Abfassung seiner einschlägigen Übersicht über die Geschichte der Liturgischen Bewegung zum Schaden der Sache übersehen; vgl. WINFRIED HAUNERLAND, *Liturgische Bewegung in der katholischen Kirche im 20. Jahrhundert*, in: Jürgen Bärsch / Benedikt Kranemann in Verbindung mit Winfried Haunerland / Martin Klöckener (Hg.), *Geschichte der Liturgie in den Kirchen des Westens. Rituelle Entwicklungen, theologische Konzepte und kulturelle Kontexte*, Münster 2018, Bd. 2, 165–205.

<sup>3</sup> ANGELO GUISEPPE RONCALLI, *La partecipazione dei fedeli alla sacra Liturgia*, in: La

Dass das christliche Volk Recht und Pflicht zur aktiven Teilnahme an der Liturgie hat, sollte knapp 50 Jahre später auch das Zweite Vatikanische Konzil herausstellen und nimmt damit faktisch Wortstämme und Begriffe auf, die sich schon bei Roncalli finden (*attore, diretto, dovere*). Das zentrale Prinzip seiner Liturgiekonstitution und der oberste Grundsatz (vgl. SC 79) der liturgischen Erneuerung wird dabei programmatisch in SC 14 eingeführt:

Valde cupit Mater Ecclesia ut fideles universi ad plenam illam, consciam atque actuosam liturgicarum celebrationum participationem ducantur, quae ab ipsius Liturgiae natura postulatur et ad quam populus christianus, „genus electum, regale sacerdotium, gens sancta, populus acquisitionis“ (1 Petr 2,9; cf. 2,4–5), vi Baptismatis ius habet et officium. (SC 14)

Die Mutter Kirche wünscht sehr, alle Gläubigen möchten zu der vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, wie sie das Wesen der Liturgie selbst verlangt und zu der das christliche Volk, „das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk“ (1 Petr 2,9; vgl. 2,4–5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist. (SC 14)

Dem priesterlichen Gottesvolk wird also ein Recht und eine Pflicht (*ius habet et officium*) zur vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern zugesprochen, wobei Recht und Pflicht nicht erst vom kirchlichen Gesetzgeber den Getauften zuerkannt werden, sondern als Konsequenz aus der Taufe (*vi Baptismatis*) und der damit verbundenen Eingliederung in das heilige Priestertum angesehen werden. Nach der Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils erweist sich also nicht nur das Glaubenszeugnis in der Welt, sondern auch die Teilhabe an der Liturgie und damit das gottesdienstliche Handeln als Teil der Taufberufung.<sup>4</sup> Beiden Aspekten – *ius* und *officium* zur gottesdienstlichen Feier – soll im Folgenden nachgegangen werden, wobei jeweils

---

Vita Diocesana 6 (1914) 319–322, italienischer Text und dt. Übersetzung hier zitiert nach EWALD VOLGGER, Nicht wie Außenstehende (wie Anm. 1), 417–427, hier 425 f.

<sup>4</sup> Wenn EWALD VOLGGER auf „Bedeutung und Konsequenz des öffentlichen Bekenntnisses zur Taufberufung“ (Das Wasser der Taufe und die Tränen der Buße – Kirchliche Wege und liturgische Formen der Umkehr und der Versöhnung unter besonderer Berücksichtigung der so genannten Bußfeier, in: *HID* 59 [2005] 42–56, hier 43) aufmerksam macht, geht es nicht um einen religiös-theologischen Aspekt neben anderen, sondern um ein zentrales Moment christlicher Existenz. Erneuerung des christlichen Lebens dürfte nicht wenig davon abhängen, ob das Bewusstsein der eigenen Taufberufung lebendig ist und das Leben prägt. Reformierte liturgische Ordnungen und Bücher, die im Rahmen der vom Zweiten Vatikanischen Konzil angestoßenen allgemeinen Erneuerung der Liturgie erstellt wurden, sind allenfalls eine notwendige Grundlage für die Erneuerung des liturgischen Lebens. Entscheidend

mit einer Art „Gegenprobe“ noch einmal die positive Aussage überprüft und vertieft werden kann.

## 1. *ius* – das priesterliche Recht zum gottesdienstlichen Handeln

Durch die Taufe werden die Christgläubigen in die Kirche eingegliedert und sind damit Teil des priesterlichen Gottesvolkes. Neben Christus, der als Hoherpriester bezeichnet wird, werden neutestamentlich nicht die Amtsträger als Priester bezeichnet, sondern die Gemeinschaft der Gläubigen insgesamt. „Das Neue Testament wendet die priesterlichen Titularen außer auf Christus allein auf die Kirche als Ganze an (1 Petr 2,5–9; Offb 1,6; 5,10; 20,6).“<sup>5</sup> Auf dieser Linie setzt auch das Zweite Vatikanische Konzil beim Hohenpriester Christus an, der das neue Volk Gottes zu Priestern gemacht hat, und erklärt ausdrücklich, dass die Getauften zu einem heiligen Priestertum *geweiht* werden:

Christus Dominus, Pontifex ex hominibus assumptus (cf. Hebr 5,1–5) novum populum „fecit [...] regnum, et sacerdotes Deo et Patri suo“ (Apoc 1,6; cf. 5,9–10). Baptizati enim, per regenerationem et Spiritus Sancti unctionem consecrantur [!] in domum spiritalem et sacerdotium sanctum, ut per opera hominis christiani spirituales offerant hostias, et virtutes annuntient Eius qui de tenebris eos vocavit in admirabile lumen suum. (LG 10)

Christus der Herr, als Hoherpriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr 5,1–5), hat das neue Volk „zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht“ (vgl. Offb 1,6; 5,9–10). Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2,4–10). (LG 10)

Wenn *Lumen gentium* hier vom priesterlichen Amt aller Getauften spricht, sieht die Kirchenkonstitution zuerst die Aufgabe, in allem Tun geistige Opfer darzubringen und Gottes Größe zu bezeugen (vgl. LG 10). Unmittelbar im Anschluss daran wird dies in einem engeren Sinn liturgisch weitergeführt und ausdrücklich gesagt, es „sollen alle Jünger

---

dürfte sein, wieweit die Glieder der Kirche selbst aus dem Bewusstsein leben, dass die Feier der Liturgie Teil ihrer Taufberufung ist.

<sup>5</sup> WALTER KASPER, Die Funktion des Priesters in der Kirche, in: ders., Die Kirche und ihre Ämter. Schriften zur Ekklesiologie II (WKGS 12), Freiburg i. Br. 2009, 153–172, hier 160.

Christi ausharren im Gebet und gemeinsam Gott loben (vgl. Apg 2,42–47)“ (LG 10), bevor dann wieder die ja nicht exklusiv auf die Eucharistie zu beziehende Selbsthingabe als lebendige Opfergabe und die Aufgabe des Glaubenszeugnisses genannt werden.

Mit der Rede vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften negiert das Zweite Vatikanische Konzil natürlich nicht, dass in der Tradition der Kirche auch die Amtsträger als Priester bezeichnet werden. Aber auch dort, wo Artikel 10 das Handeln von Amtspriestern und priesterlichem Volk unterscheidet, sagt es ausdrücklich:

[...] fideles vero, vi regalis sui sacerdotii, in oblationem Eucharistiae concurrunt, illudque in sacramentis suscipiendis, in oratione et gratiarum actione, testimonio vitae sanctae, abnegatione et actuosa caritate exercent. (LG 10)

[...] die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe. (LG 10)

Auch hier werden wieder vor den priesterlichen Aufgaben im Leben ausdrücklich gottesdienstliche Aktivitäten genannt: Neben dem Zusammenwirken (*concurrunt* drückt keine sekundäre Form der Teilnahme aus) bei der eucharistischen Darbringung und dem Empfang der Sakramente kommen auch allgemein Gebet und Danksagung in den Blick.

Diese doppelte Realisierung des priesterlichen Amtes aller Getauften in Lebenspraxis wie in gottesdienstlichem Handeln wird dann ausführlicher aufgenommen im folgenden Artikel 11:

Indoles sacra et organice exstructa communitatis sacerdotalis et per sacramenta et per virtutes ad actum deducitur. Fideles per baptismum in Ecclesia incorporati, ad cultum religionis christianae caractere deputantur et, in filios Dei regenerati, fidem quam a Deo per Ecclesiam acceperunt coram hominibus profiteri tenentur. Sacramento confirmationis perfectius Ecclesiae vinculantur, speciali Spiritus Sancti robore ditantur, sicque ad fidem tamquam veri testes Christi verbo et opere simul diffundendam et defendendam arctius obligantur. Sacrificium eucharisticum, totius vitae christianae fontem et culmen, participant, divinam Victimam Deo offerunt atque seipsos cum Ea; ta tum oblatione tum sacra communione, non promiscue sed alii aliter, omnes in liturgica actione partem propriam agunt. Porro corpore Christi in sacra synaxi refecti, unitatem Populi Dei, quae hoc augustissimo sacramento apte significatur et mirabiliter efficitur, modo concreto exhibent. (LG 11)

Das heilige und organisch verfasste Wesen dieser priesterlichen Gemeinschaft vollzieht sich sowohl durch die Sakramente wie durch ein tugendhaftes Leben. Durch die Taufe der Kirche eingegliedert, werden die Gläubigen durch das Prägema! zur christlichen Gottesverehrung bestellt, und, wiedergeboren zu Söhnen Gottes, sind sie gehalten, den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Men-

schen zu bekennen. Durch das Sakrament der Firmung werden sie vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. So sind sie in strengerer Weise verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen. In der Teilnahme am eucharistischen Opfer, der Quelle und dem Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens, bringen sie das göttliche Opferlamm Gott dar und sich selbst mit ihm; so übernehmen alle bei der liturgischen Handlung ihren je eigenen Teil, sowohl in der Darbringung wie in der heiligen Kommunion, nicht unterschiedslos, sondern jeder auf seine Art. Durch den Leib Christi in der heiligen Eucharistiefeyer gestärkt, stellen sie sodann die Einheit des Volkes Gottes, die durch dieses hocherhabene Sakrament sinnvoll bezeichnet und wunderbar bewirkt wird, auf anschauliche Weise dar. (LG 11)

Im Blick auf das sakramentale Leben verweist *Lumen gentium* einerseits dezidiert auf gottesdienstliche Vollzüge, wenn es von einer Bestellung der Getauften „zur christlichen Gottesverehrung“ spricht, in den Getauften Subjekte der eucharistischen Darbringung und der damit verbundenen Selbstdarbringung sieht und sie als liturgisch Handelnde bei Darbringung und Kommunion bezeichnet. Zugleich wird auch deutlich, dass die Taufberufung sich im Bekenntnis und Zeugnis für Christus in Wort und Tat niederschlägt und der Empfang der Sakramente darauf bezogen bleibt.

Es ist sowohl liturgiethologisch als auch ekklesiologisch sachgerecht, dass Gottesdienst und Leben hier eng verknüpft sind.<sup>6</sup> Deshalb kann nicht aus dem sogenannten „Weltcharakter“ der Laien (vgl. LG 31)<sup>7</sup> gefolgert werden, der eigentliche Ort ihrer priesterlichen Berufung sei allein das alltägliche Leben. Auch die dualistische Trennung von einem Heildienst, der dem Klerus aufgetragen sei, und einem Weltendienst, der den Laien zukomme, wird der Einheit der Sendung der Kirche nicht gerecht.<sup>8</sup> Walter Kasper fasst die Überzeugung des Konzils so zusammen:

Denn mit seiner Lehre vom gemeinsamen Priestertum aller Getauften ist die traditionelle Rede von zwei voneinander abgegrenzten Ständen, den Klerikern und dem so-

<sup>6</sup> Zum Zusammenhang von Liturgie und Leben vgl. etwa KLEMENS RICHTER, Liturgie und Diakonie als die zwei Seiten des christlichen Lebens, in: Martin Stuflesser / Stephan Winter (Hg.), „Ahme nach, was du vollziehst ...“ Positionsbestimmungen zum Verhältnis von Liturgie und Ethik (StPaLi 22), Regensburg 2009, 215–229.

<sup>7</sup> Vgl. dazu ELISABETH BRAUNBECK, Der Weltcharakter des Laien. Eine theologisch-rechtliche Untersuchung im Licht des II. Vatikanischen Konzils (Eichstätter Studien NF 34), Regensburg 1993.

<sup>8</sup> Vgl. statt anderer KURT KOCH, Glauben und Leben nicht auseinanderdividieren. Weltdienst der Laien und Heildienst des Klerus?, in: StZ 214 (1996) 519–533.

genannten ‚gewöhnlichen‘, ‚einfachen‘ Volk (plebs), das in Sachen der Kirche nicht zuständig und nicht fachkundig ist, obsolet geworden. Die Sendung der Kirche ist der Kirche in ihrer Gesamtheit und somit allen Christen gemeinsam anvertraut. Niemand ist nur Objekt, alle sind auch Subjekt in der Kirche. Alle sind in jeweils ihrer Weise mitverantwortlich für die Kirche und die Ausübung ihrer Sendung.<sup>9</sup>

Zu dieser Sendung gehört auch die Aufgabe, „sich zur Feier des Pascha-Mysteriums zu versammeln, dabei zu lesen, ‚was in allen Schriften von ihm geschrieben steht‘ (Lk 24,27), die Eucharistie zu feiern [...] und zugleich ‚Gott für die unsagbare große Gabe dankzusagen‘ (2 Kor 9,15), in Christus Jesus ‚zum Lob seiner Herrlichkeit‘ (Eph 1,12)“ (SC 6); neben der Verkündigung der Großtaten Gottes ist der Kirche aufgetragen, ohne Unterlass Gott zu loben und bei ihm für das Heil der ganzen Welt einzutreten (vgl. SC 83). Entsprechend wird in LG 11 auch ausdrücklich die Bestellung aller Getauften zur christlichen Gottesverehrung (*ad cultum religionis christianae*) herausgestellt, und ihre aktive Teilnahme besteht im Darbringen des göttlichen Opferlammes und in der damit verbundenen Selbstdarbringung. In Darbringung und Kommunion sind sie Akteure (*omnes in liturgica actione partem propriam agunt*) und haben eine eigenständige Aufgabe. In der Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils beinhaltet also die Taufberufung, die allen Gläubigen gemeinsam ist, immer auch die Berufung zum gottesdienstlichen Leben.

## 2. Gegenprobe: die zum Gottesdienst notwendige Beauftragung

Aber ist diese theologische Bestimmung nachkonziliar wirklich rezipiert worden? Zweifel daran können aufkommen, wenn can. 834 CIC/1983 definitorisch nur dann eine Feier als Gottesdienst der Kirche anerkennt, wenn sie von dazu rechtmäßig beauftragten Personen vollzogen wird. Reicht also nach dem Gesetzbuch, das doch die konziliare Ekklesiologie in kirchliches Recht überführen sollte,<sup>10</sup> die Taufe nicht als Basis für liturgische Trägerschaft?

<sup>9</sup> WALTER KASPER, *Katholische Kirche. Wesen – Wirklichkeit – Sendung*, Freiburg i. Br. 2011, 292 f.

<sup>10</sup> Vgl. JOHANNES PAUL II., *Apostolische Konstitution Sacrae disciplinae leges* vom 25. Januar 1983, hier zitiert nach: *Codex des kanonischen Rechtes. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis*, Kevelaer <sup>5</sup>2001, X–XXIII, hier XIX: „Ja, dieser neue Codex kann gewissermaßen als ein großes Bemühen aufgefasst werden, eben

Nun wurde auch nach can. 1256 CIC/1917 von *cultus publicus* dann gesprochen, wenn ein Gottesdienst im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch von der Kirche eingesetzte Handlungen vollzogen wurde.

Cultus, si deferatur nomine Ecclesiae a personis legitime ad hoc deputatis et per actus ex Ecclesiae institutione Deo, Sanctis ac Beatis tantum exhibendos, dicitur publicus; sin minus, *privatus*. (Can. 1256 CIC/1917)

Öffentliche Liturgie der Kirche war damit immer abhängig von einer vorgängigen Beauftragung durch die kirchliche Autorität. Zwar konnten nach Heribert Jone Kleriker und Laien dazu beauftragt werden, doch nennt er als Beispiel nur Klosterfrauen, deren vorgeschriebenes Chorgebet öffentlicher Kult sei.<sup>11</sup>

Can. 834 § 2 CIC/1983 greift diese Definition seines Vorgängers auf und spricht ebenso dann von öffentlichem Kult, wenn dieser im Namen der Kirche von dazu beauftragten Personen und nach kirchlich approbierten Handlungen vollzogen wird.

Huiusmodi cultus tunc habetur, cum defertur nomine Ecclesiae a personis legitime deputatis et per actus ab Ecclesiae auctoritate probatos. (Can. 834 § 2 CIC/1983)

Nun liegt es nahe, dass der fast identische Wortlaut auch ähnlich zu verstehen ist. Dann wäre für liturgisches Handeln als Ausdruck öffentlicher Gottesverehrung jeweils eine vorgängige Beauftragung notwendig. Die ekklesiologischen Akzentverschiebungen durch das Zweite Vatikanische Konzil hätten dann keine Konsequenzen, obwohl doch der CIC von 1983 als ein Werk der Rezeption des Konzils angesehen werden soll.

Gegen diese naheliegende Interpretation spricht allerdings, dass der von der Päpstlichen Kommission zur authentischen Interpretation des CIC herausgegebene Band mit Quellenangaben zu den einzelnen Canones bei can. 834 § 2 nicht nur auf can. 1256 CIC/1917, sondern unter anderem auch auf die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, und zwar auf *Lumen gentium* 11 verweist.<sup>12</sup> Dort allerdings

---

diese Lehre, nämlich die konziliare Ekklesiologie, in die *kanonistische* Sprache zu übersetzen.“

<sup>11</sup> Vgl. HERIBERT JONE, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. II. Band: Sachenrecht. 2., verm. u. verb. Aufl., Paderborn 1952, 488.

<sup>12</sup> Vgl. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDO, Codex Iuris Canonici auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatus. Fontium annotatione et indice analytico-alphabetico auctus, Vatican 1989, 237 (zu can. 834 § 2).

wird deutlich, dass die Beauftragung zur Liturgie nicht ein eigener Akt der kirchlichen Autorität ist, sondern dass diese Beauftragung bereits durch das Sakrament der Taufe gegeben ist.

Fideles per baptismum in Ecclesia incorporati, ad cultum religionis christianae caractere deputantur. (LG 11)

Durch die Taufe der Kirche eingegliedert, werden die Gläubigen durch das Prägemaal zur christlichen Gottesverehrung bestellt. (LG 11)

Wenn die Getauften also *ad cultum religionis christianae deputantur*, dann sind sie durch die Taufe auch *personae legitime deputatae*. Durch die Taufe bzw. den mit ihr verliehenen sakramentalen Charakter sind alle Gläubigen zur christlichen Gottesverehrung bestellt und damit grundsätzlich Träger der Liturgie. Eine zusätzliche Beauftragung mag für bestimmte gottesdienstliche Aufgaben und Handlungen notwendig sein, ist aber nicht Voraussetzung für eine aktive gemeinschaftliche Feier der Liturgie selbst.<sup>13</sup>

### 3. *officium* – die priesterliche Pflicht zum gottesdienstlichen Handeln

Wenn SC 14 die Partizipation am gottesdienstlichen Handeln als Recht bezeichnet, geht es zuerst um die sakramentale Würde der Getauften, die kraft der Taufe und nicht erst durch zusätzliche Rechtsakte oder gar nur im Sinne einer delegierten Teilhabe an einer eigentlich amtspriesterlichen Aufgabe zu gottesdienstlichem Handeln befähigt werden. Wenn von der Pflicht gesprochen wird, meint dies ebenfalls nicht zuerst disziplinarische Verpflichtungen, wie sie etwa im Kirchengebot zur Teilnahme an der Sonntagsmesse zum Ausdruck kommen.<sup>14</sup> Vielmehr muss es beim *officium* zur gottesdienstlichen Teilnahme um eine innere Konse-

<sup>13</sup> Vgl. in diesem Sinn – mit Verweis auf die CIC-Reformkommission – auch THOMAS STUBENRAUCH, *Wer ist Träger der Liturgie? Zur Rezeption des II. Vatikanischen Konzils im Codex Iuris Canonici von 1983* (TThSt 68), Trier 2002, 162. Besser wäre wohl auf die alte Formel ganz verzichtet worden. Denn es finden sich weiterhin einschränkende Interpretationen, die sie nur auf Kleriker beziehen und solche „Laien, die von der zuständigen kirchlichen Autorität entsandt sind, einem Gottesdienst vorzustehen und im Namen der Kirche zu handeln“; so RÜDIGER ALTHAUS, in: *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, 834,4 (39. Lfg. CODEX, Juli 2005).

<sup>14</sup> Vgl. can. 1247 CIC/1983, wo auch nicht das Wort *officium* steht, sondern „*obliga-*

quenz aus der Taufberufung gehen, die dann sekundär auch zu kirchenrechtlichen Konkretionen führen kann.<sup>15</sup>

Wird das Wort *officium* hier mit Martin Stuflesser als Amt übersetzt,<sup>16</sup> wird dieser Aspekt möglicherweise etwas deutlicher. Allerdings wäre dann wieder zu fragen, was denn „Amt“ hier zu bedeuten hat; ein formales kirchliches Amt ist damit sicher nicht gemeint. In der Sache geht es um die Pflichtaufgaben, die den Getauften zukommen, weil sie getauft sind und nicht weil sie dazu noch einmal zusätzlich durch ein kirchliches Gesetz verpflichtet werden. Und in der Tat gründet diese Verpflichtung zum gottesdienstlichen Handeln in ihrer priesterlichen Berufung.

Von priesterlichem Handeln in der Kirche kann man nur insofern sinnvoll sprechen, als auch das Wirken Jesu als priesterlich bezeichnet wird, obwohl dieser seine Sendung selbst vermutlich nicht priesterlich verstanden oder mit priesterlichen Kategorien interpretiert hat.<sup>17</sup> Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils beschreibt Liturgie allerdings wie selbstverständlich als „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“ (*Iesu Christi sacerdotalis muneris exercitatio*) (SC 7).

---

*tionem tenentur Missam participandi*“; can. 1248 § 1 spricht vom *praeceptum de Missa participandi*.

<sup>15</sup> Neben dem Sonntagsgebot könnte auch die konkordatär übernommene Aufgabe, „für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes“ zu beten, als eine rechtlich konkretisierte Konsequenz aus dem priesterlichen *officium* der Kirche und ihrer Glieder angesehen werden. Vgl. Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, Art. 30: „An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen, sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluss an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt“ (hier zitiert nach [http://www.vatican.va/roman\\_curia/secretariat\\_state/archivio/documents/rc\\_seg-st\\_19330720\\_santa-sede-germania\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/secretariat_state/archivio/documents/rc_seg-st_19330720_santa-sede-germania_ge.html); abgerufen am 27.4.2021).

<sup>16</sup> Vgl. MARTIN STUFLESSER, Der Wunsch nach Partizipation der Gemeinde am Gottesdienst der Kirche. Die liturgietheologischen Implikationen der Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojektes unter Hauptamtlichen, in: Jürgen Bärsch / Stefan Kopp / Christan Rentsch unter Mitarbeit von Martin Fischer (Hg.), *Ecclesia de Liturgia. Zur Bedeutung des Gottesdienstes für Kirche und Gesellschaft*. FS Winfried Haunerland, Regensburg 2021, 47–60, hier 52; ob dies „die eigentlich wörtliche Übersetzung des lateinischen Textes von SC 14“ (ebd., Anm. 21) ist, sei allerdings dahingestellt. Zumindest im CIC wird *officium* in der Regel mit „Pflicht“ übersetzt; vgl. etwa, wenn – außerhalb der Klerikeraufgaben – in can. 1135 von *aequum officium et ius* („gleiche Pflicht und gleiches Recht“) der Eheleute gesprochen wird.

<sup>17</sup> Vgl. z. B. GIBERT GRESHAKE, Priester. III. Historisch-theologisch; IV. Systematisch-theologisch, in: LThK<sup>3</sup> 8 (1999) 564–567, hier 564.

Neutestamentlicher Ausgangspunkt muss Hebr 4,14–10,18 sein, wo Jesus Christus als neuer und ewiger Hohepriester interpretiert wird. „Der Priester ist Mittler, weil er Gott bei den Menschen und den Menschen bei Gott verankert. Wenn alle Unerlöstheit des Menschen in der Trennung von Gott liegt, dann ist der Priester auch der Erlöser.“<sup>18</sup> Auf dieser Linie kann dann die Liturgiekonstitution verdeutlichen, dass der „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“ darin besteht, dass Jesus Christus den Menschen das Heil, das allein Gottes Gabe ist, zukommen lassen und zugleich ihr Gebet und Gotteslob vor Gott tragen kann. Denn für die Liturgiekonstitution meint „Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi“: In der Liturgie wird „die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt und vom mystischen Leib Jesu Christi, d. h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen“ (SC 7).

Jede christliche Rede von Priestertum und Priestern ist nur sachgerecht, wenn sie auf dieses Priestertum Jesu Christi bezogen bleibt. Knut Backhaus sagt zu Recht im Blick auf die Priester- und Opferaussagen des Hebräerbriefes:

Mittler kann für [den] Hebr[äerbrief] im eigentlichen Sinn daher nur Christus sein [...] Wenn im Christentum noch von Priestern und Opfern die Rede ist, so weil sich solche Rede in dieses einzige Opfer und zu diesem einzigen Priester zurücktastet und darauf zu antworten sucht. Sie kann daher nur abgeleitete Rede sein: entweder metaphorisch oder sakramental.<sup>19</sup>

Backhaus versteht die Beschreibung aller Getauften als königliche Priesterschaft metaphorisch, die Rede vom amtlichen Priestertum sakramental. Das überrascht vor dem Hintergrund, dass auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine metaphorische Interpretation des gemeinsamen Priestertums sich nicht durchsetzen konnte.<sup>20</sup> In gewisser Weise ist jede Rede von Priestern in der Kirche metaphorisch, insofern der einzige und wahre Priester Jesus Christus ist. Aber alles kirchliche Priestertum ist auch sakramental. Denn nicht nur das Amtspriestertum wird sakramental übertragen und ist sakramental zu verstehen, sondern auch die Teilhabe an der königlichen Priesterschaft des Volkes ist eine sakramentale

<sup>18</sup> Der Hebräerbrief. Übersetzt und erklärt von KNUT BACKHAUS (RNT), Regensburg 2009, 285.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Vgl. BERND JOCHEN HILBERATH, Das Verhältnis von gemeinsamem und amtlichem Priestertum in der Perspektive von *Lumen gentium* 10, in: TThZ 94 (1985) 311–326, hier 317–319.

Teilhabe, denn die Gläubigen sind durch Taufe und Firmung, d. h. in der Sprache der Kirchenkonstitution „[d]urch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem Heiligen Geist [...] zu [...] einem heiligen Priestertum geweiht“ (LG 10).

Wenn die Priester nicht nur aus den Menschen genommen sind, sondern auch für die Menschen eingesetzt werden (vgl. die entsprechende christologische Aussage Hebr 5,1), dann ist auch die Teilhabe aller Getauften am Priestertum nicht nur eine Würde, die ihnen selbst Gottunmittelbarkeit erlaubt, sondern zugleich Auftrag, für die Menschen vor Gott einzustehen.

Einen besonderen liturgischen Ausdruck findet diese Aufgabe innerhalb der Feier der Messe im Allgemeinen Gebet, das auch Gebet der Gläubigen genannt wird und nach dem Willen des Zweiten Vatikanischen Konzils wieder regelmäßiger Teil der Messliturgie ist (vgl. SC 53).<sup>21</sup> Im Missale Romanum von 1970/1975 lautete die Aussage schlicht und programmatisch:

In oratione universali, seu oratione fidelium, populus, sui sacerdotii munus exercens, deprecatur pro omnibus hominibus. (IGMR 1970, Nr. 45)

In den Fürbitten übt die Gemeinde durch ihr Beten für alle Menschen ihr priesterliches Amt aus. (AEM 45)

Als die Editio typica tertia des Missale Romanum vorbereitet wurde, klang es offensichtlich der römischen Redaktion schon wieder zu kühn, einfach vom priesterlichen Amt zu sprechen, weshalb bei der Neuformulierung dieser Ausdruck leicht ergänzt wurde und es jetzt „*sui sacerdotii baptismalis munus exercens*“ (IGMR 2002, Nr. 69) heißt. Die vorläufige deutsche Fassung greift das auf, relativiert allerdings das *sacerdotium* nicht durch ein einschränkend klingendes Adjektiv, sondern gibt die sakramentale Basis dieses Priestertums an: Im Allgemeinen Gebet trägt das Volk „Gott Bitten für das Heil aller vor und übt so

<sup>21</sup> Vgl. LIBORIUS OLAF LUMMA, Für-Bitten – verstehen, verfassen, vortragen, Innsbruck / Wien 2018. – Zur Vorgeschichte der Fürbitten im deutschen Sprachgebiet vgl. WERNER MÜLLER-GEIB, Das Allgemeine Gebet der sonn- und feiertäglichen Pfarrmesse im deutschen Sprachgebiet. Von der Karolingischen Reform bis zu den Reformversuchen der Aufklärungszeit (MThA 14), Altenberge 1992; ANDREAS HEINZ, Die „Oratio fidelium“ im deutschen Sprachraum zwischen Tridentinum und Vaticanum II, in: LJ 30 (1980) 7–25. Mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Wiedereinführung dieses Elementes wäre es wünschenswert, dass die jüngere Praxisgeschichte aufgearbeitet würde und dabei auch nach der Bedeutung des Allgemeinen Gebetes für die Theologie und die Spiritualität des gemeinsamen Priestertums gefragt würde.

sein priesterliches Amt aus, das es durch die Taufe empfangen hat“ (GORM 69).

Unbeschadet der Unterscheidung von *sacerdotium commune* bzw. *baptismale* und *sacerdotium ministeriale*, auf die noch näher einzugehen ist, wird damit klar: Die priesterliche Würde des ganzen Volkes und aller Getauften ist ihnen geschenkt, damit sie für die ganze Welt vor Gott eintreten.

Diese priesterliche Aufgabe vollzieht sich freilich nicht nur in den Fürbitten. Vielmehr sieht die Liturgiekonstitution in der gesamten Liturgie eine Fortsetzung der priesterlichen Aufgabe Christi, der als der Hohepriester des Neuen und Ewigen Bundes gemeinsam mit der ganzen Menschengemeinschaft Gott loben will:

Illud enim sacerdotale munus per ipsam suam Ecclesiam pergit, quae non tantum Eucharistia celebranda, sed etiam aliis modis, praesertim Officio divino persolvendo, Dominum sine intermissione laudat et pro totius mundi salute interpellat. (SC 83)

Diese priesterliche Aufgabe setzt er nämlich durch seine Kirche fort; sie lobt den Herrn ohne Unterlass und tritt für das Heil der ganzen Welt ein nicht nur in der Feier der Eucharistie, sondern auch in anderen Formen, besonders im Vollzug des Stundengebets. (SC 83)

Alle Getauften üben ihr priesterliches Amt aus, wo sie für das Heil anderer Menschen beten oder auch stellvertretend für diese Gott loben und preisen. Diese Aufgabe kommt ihnen zu, weil sie getauft sind, und ist deshalb ein *officium*.

#### 4. Gegenprobe: allgemeines, gemeinsames und ordiniertes Priestertum

Wenn die Getauften Anteil an Christi Priestertum und ein priesterliches Amt für andere haben, warum bedarf es dann noch eines *sacerdotium ministeriale*? Aus dem priesterlichen Charakter des ganzen Gottesvolkes ergab sich für die Reformation, jedes sazerdotale Amt in der Kirche abzulehnen. Alle Getauften haben Anteil am allgemeinen Priestertum und könnten sich deshalb rühmen, zu Priestern geweiht zu sein.<sup>22</sup> Zwar wird das Predigtamt beim späten Martin Luther als eine Stiftung Christi verstanden, doch hat die Vorstellung, „das Amt sei eine Ausformung

<sup>22</sup> Vgl. MARTIN LUTHER, WA 6, 408, 11 f.: „Dan was ausz der tauff krochen ist, das mag sich rumen, das es schon priester, Bischoff und Bapst geweyhet sey.“

des allgemeinen Priestertums<sup>23</sup>, hinreichend Fundament in den Schriften Luthers, sodass sie innerlutherisch stark vertreten wird.

Diese Ablehnung eines sazerdotalen Amtes in den Kirchen der Reformation hat ihre Rückwirkung auf die katholische Theologie gehabt, weil diese auch von der Abgrenzung zum Protestantismus bestimmt wurde. Die Lehre vom Priestertum aller Getauften trat weit in den Hintergrund. Bernd Hilberath meint sogar, dass „das gemeinsame Priestertum zumindest im 2. Jahrtausend unserer abendländischen Kirchengeschichte und vor allem seit der Reformationszeit als ‚*thema non gratum*‘ galt bzw. überhaupt nicht im Blick war“<sup>24</sup>. Freilich wurde diese Lehre – etwa von Yves Congar<sup>25</sup> – in Erinnerung gerufen und konnte so auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wieder aufgegriffen und neu formuliert werden. Bewusst spricht das Konzil nicht vom *allgemeinen* Priestertum, das ein *ministeriales* Priestertum ausschließt oder dieses als Ableitung von ersterem nahelegt, sondern vom *gemeinsamen* Priestertum aller Getauften.<sup>26</sup> Gemeinsames Priestertum und ministeriales Priestertum nehmen – jedes auf seine Weise – am Priestertum Christi teil.

Sacerdotium autem commune fidelium et sacerdotium ministeriale seu hierarchicum, licet essentia et non gradu tantum differant, ad invicem tamen ordinantur; unum enim et alterum suo peculiari modo de uno Christi sacerdotio participant. Sacerdos quidem ministerialis, potestate sacra qua gaudet, populum sacerdotalem efformat ac regit, sacrificium eucharisticum in persona Christi conficit illudque nomine totius populi Deo offert; fideles vero, vi regalis sui sacerdotii, in oblationem Eucharistiae concurrunt, illudque in sacramentis suscipiendis, in oratione et gratiarum actione, testimonio vitae sanctae, abnegatione et actuosa caritate exercent. (LG 10)

Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit

<sup>23</sup> WALTER KASPER, *Katholische Kirche* (wie Anm. 9), 290.

<sup>24</sup> BERND JOCHEN HILBERATH, *Das Verhältnis* (wie Anm. 20), 320.

<sup>25</sup> Vgl. etwa YVES CONGAR, *Der Laie. Entwurf einer Theologie des Laientums*. 2. Aufl., Stuttgart o. J. [1957], 201–218.

<sup>26</sup> Es muss deshalb irritieren, wenn ein theologisch versierter katholischer Bischof in einer renommierten theologischen Zeitschrift mit Blick auf die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils vom „allgemeinen Priestertum aller Getauften“ spricht; vgl. FELIX GENN, *Das Priestertum des Dienstes in einer synodalen Kirche*, in: *IKaZ* 51 (2022) 43–54, hier 44.

und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe. (LG 10)

Für das Zueinander des gemeinsamen und des ministerialen Priestertums ist nicht nur wichtig, dass sie beide am Priestertum Christi teilhaben, sondern dass sie dies auf je eigene Weise tun und insofern beide gleichunmittelbar zu Christus zu denken sind. Es gibt vor allem keinen graduellen Unterschied, erst recht nicht im Blick auf die persönliche Heiligung der Träger. Entscheidend ist vielmehr, dass dem gemeinsamen und dem ministerialen Priestertum unterschiedliche Aufgaben zukommen.

Aber warum braucht es neben dem gemeinsamen Priestertum aller Getauften noch ein ministeriales Priestertum geweihter Priester? Hilberath sagt: „Der Amtsträger hat die für die Kirche konstitutive Funktion, das Gegenüber des Evangeliums, das ‚extra nos‘ des Heiles ständig präsent zu halten, zu re-präsentieren.“<sup>27</sup> 20 Jahre später formuliert Hilberath etwas ausführlicher:

Der ‚Priester‘ ist nicht deshalb Priester, weil er im Namen des Volkes der Gottheit ein Opfer darbringt, um diese gnädig zu stimmen, zu versöhnen oder ihr zurückzugeben, was ihr zusteht. Er ist Priester, weil er ‚in persona Christi‘, das heißt: in der Rolle Christi, quasi als Delegierter in seinem Auftrag, die Lebenshingabe Jesu Christi zu unserem Heil im Wort und im sakramental verleblichten Wort re-präsentiert oder vergegenwärtigt.<sup>28</sup>

Im Anschluss an LG 10 und das Zweite Vatikanische Konzil kann dies personal formuliert werden: Der Amtsträger hat für die Kirche die konstitutive Funktion, Christus als das Haupt der Kirche ständig präsent zu halten, zu repräsentieren. Eine Kirche, die sich ohne ihn verstünde, wäre nicht mehr Kirche. Pointiert heißt das bei Markus Knapp:

Die besondere und nach katholischem Verständnis unverzichtbare Leitungsaufgabe des amtlichen Priestertums besteht in der Christusrepräsentanz gegenüber der Gemeinde [...] Diese geistliche Leitung stellt gewissermaßen den Kern aller Leitungsfunktionen in der Kirche dar und ist als solche nichts weniger als die Bedingung der Möglichkeit des Kircheseins.<sup>29</sup>

<sup>27</sup> BERND JOCHEN HILBERATH, Das Verhältnis (wie Anm. 20), 323.

<sup>28</sup> BERND JOCHEN HILBERATH, Thesen zum Verhältnis von Gemeinsamen Priestertum und dem durch Ordination übertragenen priesterlichen Dienst, in: Christoph Böttigheimer / Hubert Filser unter Mitarbeit von Florian Bruckmann (Hg.), Kircheneinheit und Weltverantwortung. FS Peter Neuner, Regensburg 2006, 181–194, hier 190.

<sup>29</sup> MARKUS KNAPP, Gemeinsames Priestertum und kirchliches Leitungsamt: ein unausgeschöpftes Potential des II. Vatikanums?, in: Benedikt Jürgens / Matthias Sellmann

Wie das priesterliche Gottesvolk als Ganzes und alle Getauften eine priesterliche Berufung für die Welt haben, der Welt das Heil und auch das „extra nos“ des Heiles zu bezeugen und Sakrament dieses Heiles zu sein, so ist die Berufung des ministerialen Priestertums, innerhalb der Kirche den einzigen Mittler Jesus Christus zu repräsentieren. Seinen dichtesten Ausdruck findet das in der Feier der Messe, die aber gerade Ort der Verkündigung, der Danksagung und der sakramentalen Gegenwart des Herrn ist. In einem analogen Sinn kann man vielleicht sogar sagen: Wie das priesterliche Gottesvolk als Ganzes auf die Welt bezogen ist, so ist das *sacerdotium ministeriale* auf die Kirche bezogen.

So bestätigt auch diese „Gegenprobe“: Die Kirche braucht zwar das *sacerdotium ministeriale*, um Kirche Jesu Christi zu bleiben; aber das bedeutet nicht, dass erst das *sacerdotium ministeriale* die Grundlage für die priesterliche Sendung aller Getauften ist. Der Auftrag zum Lob Gottes und zum Gebet für das Heil der Welt ist nicht zuerst dem *sacerdotium ministeriale* gegeben, sondern der ganzen Kirche. Im Dienst an und für die Welt vertreten die Träger des *sacerdotium commune* also keinesfalls – etwa aufgrund von Priestermangel – die eigentlich notwendigen ordinierten Priester. Vielmehr geht die Kirche sogar vom Gegenteil aus, wenn sie die geweihten Amtsträger zum Stundengebet verpflichtet, „damit diese Aufgabe der ganzen Gemeinschaft wenigstens durch sie sicher und beständig erfüllt wird und damit so das Gebet Christi in der Kirche unablässig fort dauert“ (AES 28). Nicht die Laien schließen sich in der Tagzeitenliturgie einem klerikalen Gebet an oder vertreten im Einzelfall den Klerus. Vielmehr stellen die Träger des Weiheamtes sicher, dass Tag für Tag die priesterliche Aufgabe der ganzen Kirche wahrgenommen wird, Bitten und Gebete, Fürbitte und Danksagung vor Gott zu tragen, „und zwar für alle Menschen“ (1 Tim 2,1).<sup>30</sup>

---

(Hg.), Wer entscheidet, wer was entscheidet? Zum Reformbedarf kirchlicher Führungspraxis (QD 312), Freiburg i. Br. 2020, 175–197, hier 194.

<sup>30</sup> Nach Abschluss des Manuskripts erschien: MARGIT ECKHOLT / JOHANNA RAHNER (Hg.), Christusrepräsentanz. Zur aktuellen Debatte um die Zulassung von Frauen zum priesterlichen Dienst (QD 319), Freiburg i. Br. 2021. Wenn der Eindruck nicht täuscht, ist die Ablehnung der spezifischen Christusrepräsentanz des Weiheamtes in manchen Beiträgen dieses Bandes teilweise davon motiviert und insofern gegenabhängig, dass der Ausschluss von Frauen vom Priesteramt systematisch mit der amtlichen Repräsentanz des „Mannes“ Christus begründet wird.